

Satzung der Stadt Waren (Müritz) Landkreis Müritz über den Bebauungsplan Nr. 63



* Umverlegung Teterower Straße (südlicher Teil) *

für das Gebiet der Teterower Straße von der freien Tankstelle im Norden bis zu den neuen Anschlüssen des Warenhöfer Weges und der jetzigen Teterower Straße in Höhe des Garagenkomplexes und der neuen Teterower Straße entlang der Bahnanlagen bis zur Einmündung in die Mozartstraße im Süden.

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 63 *Umverlegung Teterower Straße (südlicher Teil)*, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)



M: 1 : 1000

Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	§ 9 Abs. 7 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

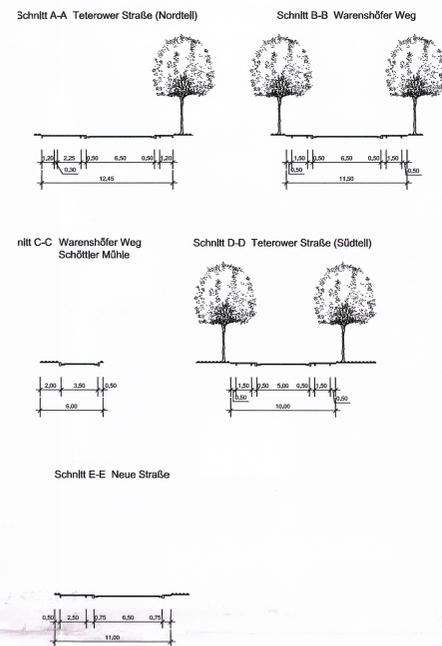
	bestehende Flurstücksgrenze
	Flurstückbezeichnung
	künftig fortfallende Gebäude
	künftig fortfallende Einzelbäume
	bestehende Höhen über NN
	Böschung

Text (Teil B)

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung** § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind heimische, standortgerechte, großstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm und einer Baumscheibe von mind. 4 m² Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen** § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind zu schützen und dauernd zu erhalten.

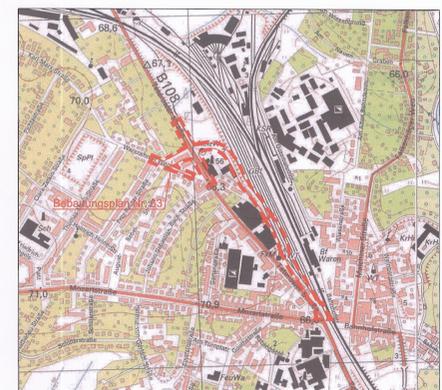
Straßenquerschnitte

M: 1 : 250



Übersichtskarte

M: 1 : 10.000



Bearbeitet: Ingenieurbüro Nord
Ingenieurgesellschaft Nord
IGN

Waren (Müritz), den 22.11.2007

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 13.12.2007.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warenener Wochenblatt" am erfolgt.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat am 28.11.2007 stattgefunden.
Von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 13.12.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis zum 04.02.2008 während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mi-Do 13.30-16.00 Uhr, Do 13.30-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.12.2007 im "Warenener Wochenblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Waren (Müritz), den
Rhein
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerliche Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerliche Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Waren (Müritz), den
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
Waren (Müritz), den
Rhein
Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Waren (Müritz), den
Rhein
Bürgermeister

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich im "Warenener Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verschulungsansprüchen (§ 41 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Waren (Müritz), den
Rhein
Bürgermeister

Satzung der
STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)
über den
Bebauungsplan Nr. 63
* Umverlegung Teterower Straße
(südlicher Teil)*